Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/4474

26. 04. 96

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr (15. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 13/3847 –

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 9. Mai 1995 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik China über den Seeverkehr

A. Problem

Mit der Volksrepublik China besteht ein Abkommen vom 31. Oktober 1975 über den Seeverkehr. Außerdem besteht noch die zwischen der Regierung der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik China geschlossene Seeverkehrsvereinbarung vom 20. Oktober 1988. Die Vereinbarungen dieser Abkommen entsprechen nicht mehr in allen Teilen dem gegenwärtigen Stand der deutsch-chinesischen Wirtschafts- und Seeverkehrsbeziehungen. Sie sind daher zu erneuern.

B. Lösung

Mit dem am 9. Mai 1995 unterzeichneten Abkommen werden die für den Seeverkehr zwischen beiden Ländern notwendigen ordnungspolitischen und technischen Regelungen auf der Grundlage der Dienstleistungsfreiheit und der Inländergleichbehandlung (Hafengebühren) geschaffen.

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die in Artikel 7 des Abkommens enthaltene Doppelbesteuerungsregelung führt zu Mehr- und Mindereinnahmen, die sich in ihrer Höhe nicht schätzen lassen. Mehr- und Mindereinnahmen dürften sich ausgleichen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/3847 anzunehmen.

Bonn, den 24. April 1996

Der Ausschuß für Verkehr

Dr. Dionys Jobst	**Konrad Kunick**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Konrad Kunick

I.

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 13/3847 ist vom Deutschen Bundestag in seiner 92. Sitzung am 7. März 1996 ohne Aussprache beraten und zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Verkehr und zur Mitberatung an den Finanzausschuß überwiesen worden.

Der Finanzausschuß hat in seiner Sitzung am 17. April 1996 einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen. Der Ausschuß für Verkehr hat den Gesetzentwurf in seiner 29. Sitzung am 24. April 1996 beraten und empfiehlt einstimmig dessen Annahme.

II.

Das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik China ist am 9. Mai 1995 unterzeichnet worden. Es ersetzt das vorherige Abkommen vom 31. Oktober 1975 über den Seeverkehr. Dies bildete bislang den rechtlichen Rahmen und die Grundlagen für den Seeverkehr zwischen beiden Ländern. Im übrigen wird mit Inkrafttreten des neuen Abkommens die zwischen der Regierung der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik China geschlossene Seeverkehrsvereinbarung vom 20. Oktober 1988 nicht mehr angewandt.

Das neue Abkommen enthält insbesondere Vereinbarungen über die Inländergleichbehandlung in den Häfen für den Bereich der Hafen- und Umschlagsgebühren sowie über die Einrichtung ständiger Vertretungen der Schiffahrtsunternehmen im jeweils anderen Land. Es regelt außerdem die Behandlung von Schiff, Kapitän, Besatzung, Fahrgästen und Gütern im jeweils anderen Vertragsstaat und enthält Bestimmungen über die Befreiung von der Doppelbesteuerung, über den Transfer von Frachteinnahmen und über ein Konsultationsverfahren.

Zur Ratifizierung des Abkommens soll der vorliegende Gesetzentwurf die notwendigen Voraussetzungen gemäß Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes schaffen.

Bonn, den 24. April 1996

Konrad Kunick

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333